

2. Abschnitt Organisation der Regierung

§ 36 GESCHICHTLICHES

I. Allgemeines

Die Verfassung charakterisiert die Regierung in Art. 78 Abs. 1 als «Kollegialregierung», relativiert aber gleichzeitig diese Aussage, indem sie die Geschäftsbehandlung in Art. 83 als «teils eine kollegiale, teils eine ressortmässige» umschreibt.⁷⁷ Sie stellt mit anderen Worten dem Kollegialprinzip das Ressortprinzip oder, wie es auch genannt wird, das Departementalprinzip zur Seite. Von einem Präsidialprinzip ist mit Blick auf die besondere Stellung bzw. die besonderen Befugnisse⁷⁸ des Regierungschefs die Rede.⁷⁹ Nach Otto Ludwig Marxer⁸⁰ hat die Verfassung 1921 das Kollegialsystem eingeführt. Er resümiert in seiner Dissertation aus dem Jahre 1924, dass sie damit «gewiss einer eminent praktischen und vor allem einer demokratischen Forderung» gerecht geworden sei. Er erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass dieses Regierungssystem dem liechtensteinischen Verfassungsrecht «nicht ganz fremd» ist, doch schränkt er sogleich ein und meint, dass es nur in Ansätzen «und in der Praxis nicht einmal das», vorhanden ist.

77 Vgl. Art. 78 Abs. 1, 83, 90 Abs. 1 und 91 LV.

78 Vgl. Art. 4 Abs. 3 RVOG.

79 Vgl. Thomas Allgäuer, Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung, S. 77 f. mit weiteren Literaturhinweisen; vgl. auch Christine Weber, Gegenzeichnungsrecht, S. 191 ff. mit weiteren Literaturhinweisen.

80 Otto Ludwig Marxer, Die Organisation der obersten Staatsorgane, S. 67.